



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Straubing, 18.10.2024

**Gegen PZU**

Frau  
Anna Miedaner  
Maibrunn 1  
94379 Sankt Englmar

Wasserrecht  
AZ: 21-6411/7

Ihre Ansprechpartnerin  
Michaela Groß

Zimmer 240  
Tel. 09421/973-140  
Fax 09421/973-416

gross.michaela2@landkreis-straubing-bogen.de

**Vollzug der Wassergesetze;  
Wasserrechtliche Gestattungen zum Betrieb einer Beschneiungsanlage beim Skilift Grün-Maibrunn auf den Flur Nrn.: 1236, 1243, 1365, 1372, 1555, 1556 und 1557 der Gemarkung und Gemeinde Sankt Englmar durch Frau Anna Miedaner, Maibrunn 1, 94379 Sankt Englmar, Landkreis Straubing-Bogen**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

**Bescheid:**

1. **Genehmigung und beschränkte Erlaubnis**

1.1 **Gegenstand der Genehmigung nach Art. 35 BayWG und der beschränkten Erlaubnis nach Art. 15 BayWG, Zweck und Plan des Vorhabens sowie Beschreibung der Beschneiungsanlage**

1.1.1 **Gegenstand der Genehmigung**

Frau Anna Miedaner, - Unternehmensträgerin -, Maibrunn 1, 94379 Sankt Englmar, wird die Genehmigung nach Art. 35 BayWG für den Betrieb einer Beschneiungsanlage im Skigebiet Grün-Maibrunn auf den Flur Nrn. 1236, 1243, 1365, 1372, 1555, 1556 und 1557 der Gemarkung und Gemeinde Sankt Englmar, zur Beschneigung einer Fläche von 4,6 ha, in dem Bereich entsprechend des Lageplans M 1: 1.000 vom 19.02.1998 des Ingenieurbüro Dipl.-Ing. (FH) E. Pledl, Oberfeld 16, 94253 Bischofsmais, erteilt.

### 1.1.2 **Gegenstand der beschränkten Erlaubnis**

Gleichzeitig wird der Unternehmensträgerin bis auf Widerruf die beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zum

- Entnehmen, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Quellen 1, 2 und 3 (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG),
- Einleiten von Überlaufwasser des Beschneigungsteiches sowie Entleerungswasser der Feldleitungen in den Klinglbach (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- Ableiten von Wasser aus dem Entnahmeteich zur Beschneigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG) sowie
- Aufstauen und Absenken des Entnahmeteiches (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG) erteilt.

### 1.1.3 **Zweck der Genehmigung und der beschränkten Erlaubnis**

Der Betrieb der Beschneigungsanlage und die zugehörigen Gewässerbenutzungen dienen der Sicherstellung einer ausreichenden Schneedecke auch in schneearmen Wintern im Bereich des Skiliftes Grün-Maibrunn zur Förderung des Breitensports und besseren Planbarkeit der Skikurse des Nachwuchsbereiches.

Die Beschneigung erfolgt auf einer ca. 4,6 ha großen Fläche, welche durch den Lageplan vom 19.02.1998 des Ingenieurbüro Dipl.-Ing. (FH) E. Pledl, Oberfeld 16, 94253 Bischofsmais, näher gekennzeichnet ist.

### 1.1.4 **Plan**

Dem Vorhaben liegen die Antragsunterlagen vom 28.03.2024, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

Die Antragsunterlagen umfassen folgende Dokumente:

- Antragschreiben vom 18.07.2023,
- Detailplan Änderung zu Plan Nr. 8 (ohne Maßstab),
- Erläuterungsbericht vom 19.02.1998,
- Auszug Bayernatlas (Übersichtslageplan) vom 02.04.2024 M 1 : 25.000,
- Auszug Bayernatlas (Übersichtslageplan) vom 02.04.2024 M 1 : 2.500,
- Gutachten der Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft  
Dipl.-Ing. Claudia Scharnagl vom 28.03.2024,
- Lageplan vom 08.05.1998 M 1 : 1.000,
- Lageplan Teich NEU vom 08.05.1998 M 1 : 250,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan des Herrn Dr. H. M. Schober,
- Tektur des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 24.07.2002.

Zudem wurden die Unterlagen aus den vorherigen wasserrechtlichen Verfahren herangezogen:

- Antragsunterlagen vom 19.02.1998,
- Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 14.03.2005, (Az.: 42 – 6411/7),
- Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 14.10.1998, (Az.: 43 – 641/10BSA) sowie
- Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 24.08.1998, (Az.: 2.5 – 4543.4/SR 184).

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 27.08.2024 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 18.10.2024 versehen.

### 1.1.5 **Beschreibung der Beschneiungsanlage**

Das Skigebiet Grün-Maibrunn liegt in der Hügellandschaft des Vorderen Bayerischen Waldes, nordwestlich der Ortschaft Sankt Englmar. Das Skigebiet erstreckt sich ausgehend von der Ortschaft Grün bis zur Ortschaft Maibrunn und wird im Norden durch einen Wald, im Westen und Süden durch die Kreisstraße SR 40 sowie im Osten durch die Kreisstraße SR 37 eingeschlossen. Die Beschneigung wird als Niederdrucksystem betrieben. Die Beschneigung wird gemäß den Angaben der Unternehmensträgerin bis dato genauso weiterbetrieben, wie im Jahr 1998 genehmigt und besteht aus den folgenden Anlagenteilen:

#### **Beschneigungsteich:**

Das Volumen des Beschneigungsteichs beträgt 6.830 m<sup>3</sup>, wobei zur Beschneigung 6.550 m<sup>3</sup> genutzt werden.

#### **Entnahme und Beschneigungspumpen:**

- Beschickungspumpen für die Schneeerzeuger
- Pumpwerk bestehend aus einer älteren KSB-Caprari Pumpe Typ WKF 65/4, Q=54m<sup>3</sup>/h bzw. 15 l/s; H=150 m bei 2.945 Um/n-1
- Die Teichbelüftung erfolgt über ein Gebläse mit 7,5 kW.

#### **Schneeerzeuger und Schneeverteilung:**

- 2 mobile Schneeerzeuger Techno Alpin M18; Wasserdurchsatz ca. 7 l/s,
- 2 mobile Schneeerzeuger Techno Alpin T40; Wasserdurchsatz ca. 7 l/s,
- 1 festverbauter Schneeerzeuger Techno Alpin M20; Wasserdurchsatz 7 l/s,
- 1 mobiler Schneeerzeuger Baby A,
- 7 Zapfstellen mit einem Anschluss DN 50,
- Verteilungsleitung als Stahldruckrohr ZSK DN 100/PN40; Länge ca. 750m.

## 1.2 **Inhalts- und Nebenbestimmungen**

### 1.2.1 **Dauer der Genehmigung und der Erlaubnis**

Die Genehmigung nach Art. 35 BayWG wird unbefristet erteilt. Die beschränkte Erlaubnis für die erforderlichen Gewässerbenutzungen zum Betrieb der Beschneiungsanlage wird bis zum 01.11.2044 erteilt.

### 1.2.2 **Rechtsübergang**

Die Genehmigung und die Erlaubnis gehen mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Straubing-Bogen dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Für Übergänge kraft Erbrechts bedarf es keiner Zustimmung.

### 1.2.3 **Umfang der Erlaubnis**

Die beschränkte Erlaubnis gewährt die stets widerrufliche Befugnis für folgende Benutzungen:

- Entnehmen, Zutageleiten und Ableiten folgender Grundwassermengen aus den Quellen 1, 2 und 3:

01.03. bis 31.05: 2/3 der Quellschüttungen, max. 0,48 l/s,

01.06 bis 28./29.02: 1/3 der Quellschüttungen, max. 0,24 l/s,

- Einleiten von Überlaufwasser des Beschneigungsteiches sowie von Entleerungswasser der Feldleitungen, max. 10 l/s in den Klinglbach,
- Ableiten von max. 21 l/s Wasser aus dem Entnahmeteich zum Zwecke der Beschneigung, max. 3.000 m<sup>3</sup>/Jahr,
- Aufstauen und Absenken des Entnahmeteiches zwischen den Koten 825,87 m ü NN und 820,87 m ü NN.

Das bei Vollfüllung des Wasserentnahmeteiches anfallende Überwasser darf dem Klinglbach zugeführt werden.

### 1.2.4 **Betrieb**

1.2.4.1 Die Beschneigung ist vom 01.11. bis 31.03. zulässig.

1.2.4.2 Aus dem Beschneigungsteich dürfen zum Zwecke der Beschneigung max. 21 l/s Wasser abgeleitet werden, eine Jahreshöchstmenge von 3.000 m<sup>3</sup> darf nicht überschritten werden. Für die technische Beschneigung dürfen daher nur gleichzeitig max. 3 Schnee-Erzeuger eingesetzt werden.

1.2.4.3 Zur Beschneigung darf nur Wasser ohne Zusätze verwendet werden. Das verwendete Wasser muss biologisch und ökotoxikologisch unbedenklich sein.

1.2.4.4 Eine Fischhaltung im Entnahmeteich ist nicht zulässig.

1.2.4.5 Die Entleerungsleitung ist an die bereits bestehende Drainageleitung anzuschließen.

1.2.4.6 Das Wasserentnahmebauwerk im Speicherteich ist mit einer Vorrichtung zu versehen, welche das Ansaugen von noch vorhandenen Fischen wirksam verhindert (z. B. Saugkorb mit Löchern < 5 mm oder Entnahmeschacht).

- 1.2.4.7 Bei anfallenden Betonarbeiten darf keine Betonschlempe oder Wasser mit einem pH-Wert über 8,5 in das Gewässer eingeleitet werden. Hilfsstoffe wie z. B. Schalöl dürfen ebenfalls nicht in das Gewässer gelangen.
- 1.2.4.8 Das Einbringen von herbiziden Wirkstoffen oder anderen Stoffen in den Beschneungsteich ist nicht zulässig.
- 1.2.4.9 Bei der Einleitung in das Gewässer (z. B. Entleerung des Speicherteiches) ist darauf zu achten, dass im Gewässer kein schädlicher Schwall entsteht und kein Schlamm zugeführt wird.
- 1.2.4.10 Die Zusammensetzung des in die Gewässer einzuleitenden Wassers muss eine Beschaffenheit aufweisen, die nachteilige Veränderungen ausschließt
- 1.2.4.11 Eine geschlossene Vegetationsdecke der Beschneungsflächen ist zu gewährleisten.
- 1.2.4.12 Die technische Beschneung hat so zu erfolgen, dass eine möglichst trockene Schneeschiicht angebracht wird, die in ihren Eigenschaften einer präparierten Piste aus natürlichem Schnee ähnlich ist. Es darf daher nur bei günstigen atmosphärischen Bedingungen beschneit werden. Dies bedeutet, möglichst bei Außentemperaturen von unter 2 °C.
- 1.2.4.13 Sämtliche technische Einrichtungen der Infrastruktur Beschneungsanlage dürfen nur in der Wintersaison erstellt werden und bis 30.04. auf der Fläche verbleiben. Die Schneeerzeuger sind nach Ablauf der Wintersaison abzubauen und an geeigneter Stelle zu lagern.
- 1.2.4.14 Der Abfluss aus dem Speicherteich ist so zu gestalten, dass sich der Vorfluter nicht wesentlich erwärmt.
- 1.2.4.15 Das Ausapern schneebedeckter Flächen darf nicht mit Hilfsstoffen herbeigeführt werden.
- 1.2.4.16 Eine geschlossene Vegetationsdecke der Beschneungsflächen ist zu gewährleisten.
- 1.2.4.17 Die Pistenflächen sind in Absprache und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Straubing-Bogen extensiv zu bewirtschaften. Insbesondere in Bereichen mit wertvollen Wiesenbeständen (vgl. LPB) hat eine angepasste Bewirtschaftung zu erfolgen. Änderungen in der Bewirtschaftung der Wiesenflächen sind mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Straubing-Bogen abzustimmen.
- 1.2.4.18 Die Pistenpflege im Winter hat gemäß Nr. 6.2.2 des LBP des Herrn Dr. H. M. Schober, (beim Landratsamt Straubing-Bogen eingegangen am 04.06.1998) zu erfolgen.
- 1.2.4.19 Die im LBP des Herrn Dr. H. M. Schober, (beim Landratsamt Straubing-Bogen eingegangen am 04.06.1998), unter Nr. 6.2 und im Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (M 1: 1.000) genannten und dargestellten Maßnahmen sind in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Straubing-Bogen durchzuführen.
- 1.2.4.20 Das Schmelzwasser ist schadlos abzuleiten.

1.2.4.21 Die Standsicherheit des Beschneigungsteiches ist regelmäßig zu überwachen. Der Damm ist regelmäßig auf Sickerwasseraustritt zu kontrollieren und die Aufzeichnungen in das Betriebstagebuch aufzunehmen. Häufigkeit und Umfang der Kontrollen sind in der Betriebsvorschrift sinnvoll festzulegen.

1.2.4.22 Die Einhaltung einschlägiger Unfallverhütungsvorschriften ist sicherzustellen.

1.2.4.23 Giftig wirkende, zur medikamentösen Behandlung der Fische oder zur Vernichtung von unerwünschten Pflanzen oder Tieren verwendete Stoffe dürfen in Mengen, die den Fischbestand, die Pflanzen oder Kleintiere des Vorfluters oder die Fischkonsumenten gefährden, nicht abgeführt werden.

## 1.2.5 **Eigenüberwachung**

1.2.5.1 Der Unternehmensträgerin obliegt die Eigenüberwachung ihrer Anlage. Dazu zählen insbesondere die Kontrolle der Einhaltung des Umfangs der Benutzungen, der Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Betrieb der Anlage (insbesondere die Überwachung des Damms) sowie das Führen eines Betriebstagebuches. Im Betriebstagebuch sind mindestens folgende Daten aufzuzeichnen:

- Besondere Ereignisse (Sickerwasseraustritte, Setzungen im Dammbereich usw.),
- Kontrolle der Verschlussorgane und des Aufteilungsbauwerks bei den Abflussregelungen (mind. ½ jährlich),
- Kontrolle Sickerwasseraustritt,
- Dokumentation der Pumpzeiten.

1.2.5.2 Für jeden Beschneigungsvorgang sind folgende Daten im Betriebstagebuch festzuhalten:

- Name des diensttuenden Betriebspersonals,
- Betriebstag,
- Betriebszeit,
- Außentemperatur und Luftfeuchte,
- Beschneigungsflächen,
- Anzahl der eingesetzten Beschneigungsgeräte,
- Wasserverbrauch je Betriebstag (Wasserzähler),
- wesentliche Betriebsvorgänge,
- Wasserstand im Entnahmeteich (14-tägig, bei Beschneigung täglich),
- besondere Ereignisse.

Dem Betriebsbuch ist als Anlage der Wasserrechtsbescheid beizufügen.

1.2.5.3 Die Aufzeichnungen nach Nr. 1.2.5.1 und 1.2.5.2 dieses Bescheides sind einmal jährlich zum Ende der Beschneigungsaison sowie auf Verlangen dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen.

- 1.2.5.4 Innerhalb von vier Wochen nach Bestandskraft dieses Bescheides ist ein Betriebsbeauftragter zu bestellen und dem Landratsamt Straubing-Bogen zu benennen.

Die Unternehmensträgerin hat die mit der Ausführung betrauten Personen vor Ort über die Festsetzungen zum Schutz des Naturparks Bayerischer Wald zu informieren und die Beachtung sicherzustellen.

- 1.2.5.5 Der Unternehmensträger ist für die Sicherheit der Beschneiungsanlage und der Benutzungseinrichtungen verantwortlich. Die Anlagenteile der Beschneiung sind gemäß Betriebsvorschrift zu betreiben, zu warten und regelmäßig zu kontrollieren. Bauliche Anlagenteile sind gemäß den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sichern. Die Anlagenteile sind seit der Inbetriebnahme nicht mehr erneuert worden und somit am Ende ihrer Nutzungsdauer.

#### 1.2.6 **Anzeigepflichten**

- 1.2.6.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der erlaubten Gewässerbenutzungen, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen.

Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

- 1.2.6.2 Über Beginn und Beendigung von wasserbaulichen Maßnahmen oder Entleeren des Speicherteiches bzw. der Feldleitungen ist der Fischereiberechtigte des Vorfluters Klinglbach rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) zu informieren.

#### 1.2.7 **Betretungs- und Besichtigungsrecht**

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG und Art. 58 BayWG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen der Unternehmensträgerin jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

#### 1.2.8 **Unterhaltung und Ausbau**

Der Unternehmensträgerin obliegt sowohl die Unterhaltung der gesamten Benutzungsanlage als auch die Unterhaltung des Quellbaches (Klinglbaches), soweit sie durch ihre Anlage bedingt ist.

#### 1.2.9 **Vorbehalt**

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Versagung und Widerruf der Genehmigung sind gemäß Art. 35 Abs. 3 Satz 2 BayWG bzw. § 13 Abs. 1 und 2 WHG insbesondere zulässig, um Auswirkungen zu verhüten, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können.

## 2. **Kosten**

2.1 Die Unternehmensträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 465,88 Euro festgesetzt.

Die Auslagen betragen 316,45 Euro.

### **Gründe**

#### I.

Mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 14.10.1998, Az.: 43-641/10-BSA, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 27.09.2024, Az.: 21-6411/2, wurde den Liftbetrieben und Sportanlagen Maibrunn bis auf Widerruf die Genehmigung gemäß Art. 59 a Bayerisches Wassergesetz (BayWG; a. F.) bzw. Art. 35 BayWG (neu) zum Betrieb einer Beschneigungsanlage sowie die beschränkte Erlaubnis für diverse Gewässerbenutzungen erteilt.

Die Genehmigung für den Betrieb der Beschneigungsanlage sowie die wasserrechtliche Erlaubnis für die zum Betrieb der Beschneigungsanlagen relevanten Gewässerbenutzungen sind zum 01.10.2024 ausgelaufen.

Zur weiteren rechtlichen Absicherung des Betriebs der Beschneigungsanlage beantragte die Unternehmensträgerin mit dem Antragsschreiben, beim Landratsamt Straubing-Bogen eingegangen am 08.04.2024, erneut eine Genehmigung nach Art. 35 BayWG für den weiteren Betrieb der Beschneigungsanlage und die wasserrechtliche Erlaubnis für die erforderlichen Gewässerbenutzungen. Die Niederschlagswassereinleitungen in den Beschneigungsteich werden in einem gesonderten Verfahren betrachtet.

An den baulichen Anlagen der bestehenden Beschneigungsanlage wurden und werden keine Änderungen vorgenommen. Das wasserrechtliche Gestattungsverfahren wurde daraufhin durchgeführt.

Zu dem o. g. Antrag der Unternehmensträgerin wurden Träger öffentlicher Belange gehört. Das Vorhaben wurde öffentlich bekannt gemacht.

Seitens der gehörten Fachstellen bestehen keine Einwendungen, wenn die unterbreiteten Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden. Einwendungen Privater wurden ebenfalls nicht vorgebracht.

Der physische Erörterungstermin wurde aus Gründen der Verwaltungseffizienz durch eine Online-Konsultation ersetzt. Diese wurde rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht und fand im Zeitraum vom 20.09.2024-10.10.2024 statt. Es wurden keine Einwendungen vorgetragen.

#### II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag des Unternehmensträgers sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz - BayWG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-).



## 1. Genehmigung

Die Errichtung, Aufstellung und Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen, die der Herstellung oder Verteilung von künstlichem Schnee dienen, um eine Schneedecke zu erzeugen, bedürfen einer Genehmigung (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 BayWG).

Der Unternehmensträgerin konnte die Genehmigung nach Art. 35 Abs. 1 BayWG erteilt werden, da Versagungsgründe (Art. 35 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BayWG) bei Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) nicht vorliegen.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb sowie Unterhaltung der Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung musste nicht durchgeführt werden, da der künstlich erzeugte Schnee lediglich auf einer Fläche von ca. 4,6 ha aufgebracht und verteilt werden soll (Art. 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 BayWG) und sich die zur Beschneigung notwendigen technischen Einrichtungen maximal in einer Höhe von 726 m ü. NN befinden (Art. 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayWG).

## 2. Beschränkte Erlaubnis

Die unter Nr. 1.2.3 dieses Bescheides aufgezählten Tatbestände stellen Benutzungen nach § 9 Abs. 1, Nrn. 1, 2, 4 und 5 WHG dar. Sie bedürfen einer Erlaubnis nach § 8 WHG. Die Voraussetzungen des § 25 WHG i. V. m. Art. 18 BayWG (Gemeingebrauch) liegen nicht vor.

Der Unternehmensträgerin konnte eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG erteilt werden, weil Versagungsgründe (§ 12 WHG) bei Beachtung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) nicht vorliegen.

Die Unternehmensträgerin beantragt die Beschneigung im Skigebiet Grün-Maibrunn, wobei hierfür das Wasser aus dem bestehenden Entnahmeteich genutzt werden soll.

Dieser Teich wird aus Quellwasser sowie Niederschlagswasser gespeist. Das Überlaufwasser aus dem Teich soll in den Klinglbach eingeleitet werden.

Der ermittelte Speicherteich mit einem Gesamtvolumen von ca. 6.550 m<sup>3</sup> stellt gemäß Gutachten vom 25.08.1998 bzw. Bescheid vom 14.10.1998, Az.: 43 – 641/10 – BSA, ein Gewässer im Sinne der Wassergesetze dar. Baulich hat sich an den bestehenden Anlagen und den einzelnen Bestandteilen des Teiches nichts geändert.

Die Beschneigung erfolgt außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten. Nachteilige Auswirkungen auf Quellnutzungen Dritter durch den bisherigen Betrieb der Beschneigungsanlage sind nicht bekannt. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass es auch durch den im Rahmen der Verlängerung fortgeführten Betrieb zu keinen nachteiligen Beeinträchtigungen auf Quellnutzungen Dritter kommt.

Der Beschneigungsteich wird aktuell durch mehrere Quellen (Quelle 1, 2, 3 – siehe Erläuterungsbericht) gespeist. Dabei wird in den abflussreichen Monaten März bis Mai zwei Drittel des Quellzulaufs in den Teich geleitet. Über das restliche Jahr wird der Beschneigungsteich mit einem Drittel des zufließenden Quellwassers gespeist, wobei der Restabfluss der Quellen direkt dem Klinglbach über einen Verteilerschacht zugeleitet wird. Die Quellen werden bereits seit 1998 zu o. g. Verhältnis abgeleitet.

Eine Verschlechterung gegenüber zum Status-quo ist durch die Neuerteilung der beschränkten Erlaubnis zur Ableitung und Nutzung des Quellwassers nicht zu erwarten. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann der Quellwasserzuleitung in den Beschneigungsteich daher ausnahmsweise zugestimmt werden.

Durch den geringen (Quell-) Wasserzufluss und temporär hohe Entnahmemengen können z. T. erhebliche Wasserstandsschwankungen im Beschneigungsteich auftreten, wobei gemäß den vorgelegten Unterlagen am Ende der Beschneigungsperiode ein Grundsee von rund 50 cm Wassertiefe verbleibt.

Da es sich bei dem Beschneigungsteich um ein künstliches Gewässer von geringer ökologischer Wertigkeit handelt und hierin auch keine Fische gezüchtet werden dürfen, bestehen gegen die Wasserentnahme aus dem Beschneigungsteich aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es ist jedoch von der Unternehmensträgerin dafür Sorge zu tragen, dass das Speicherbecken sowie die Beckensohle dauerhaft auf die häufigen und schnell wechselnden Wasserstände ausgelegt werden. Die entsprechend hierfür vorgesehene Untergrund- und Böschungsabdichtung ist daher regelmäßig auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen. Die Erosionsstabilität des gesamten Bauwerks ist dauerhaft zu gewährleisten.

Gegen das Einleiten des Überlaufwassers aus dem Beschneigungsteich in den Klinglbach (=Ursprung des Quellgrabens) sowie des Entleerungs- / Reinigungswassers der Feldleitungen am Ende der Beschneigungsperiode bestehen bei Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Die Abfahrt „Grün-Maibrunn“ sowie der Entnahmeteich befinden sich in keiner wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsfläche oder in einem Wasserschutzgebiet. Insgesamt sind durch die Anlage keine wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei weiterhin ordnungsgemäßer Unterhaltung der Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. An den bestehenden Anlagen wurden und werden keine Veränderungen vorgenommen.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

3. Zur Befristung der Erlaubnis

Entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen hat das Landratsamt Straubing-Bogen in der Nr. 1.2.1 dieses Bescheides die Dauer der Erlaubnis bis zum 01.11.2044 festgelegt (§ 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmensträgerin ebenso Rechnung getragen wie den, stetem Wandel unterliegenden, Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

4. Zu den Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Die in den Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der der Gewässerbenutzungen dienenden Anlagen sicherzustellen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Beschneidung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Der Unternehmensträgerin als Gewässerbenutzerin wird unter Nr. 1.2.8 der Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung des Klinglbaches übertragen, soweit diese durch den Betrieb der Beschneidungsanlage mit den zugehörigen Gewässerbenutzungen bedingt ist (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

5. Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. den Tarifnummern 8.IV.0/1.19, 8.IV.0/1.1.5.3, 8.IV.0/1.1.4.4.1, 8.IV.0/1.1.1.2, 8.IV.0/1.1.2, 8.IV.0/2 und 8.IV.0/4.2 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, den Postzustellungsauftrag und die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 KG erhoben.

Hinweise:

1. Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.

2. Die Antragsunterlagen für das Vorhaben wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nach Nr. 7.4.2 VVWas geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung, keine Prüfung der Standsicherheit und des erforderlichen Arbeitsschutzes dar. Die Richtigkeit der Plandarstellung wurde nur stichpunktartig geprüft.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.
4. Gemäß wasserrechtlichen Bescheid darf zusätzlich (vorgereinigtes) Niederschlagswasser aus dem Hotelbereich in den Beschneigungsteich eingeleitet und im Zuge der Beschneigung abgeleitet werden. Diese Gewässerbenutzungen werden jedoch in einem separaten Wasserrechtsverfahren geregelt. In der jährlichen Ableitungsmenge ist die Niederschlagswasserableitung daher nicht inkludiert.
5. Die Unternehmensträgerin haftet für alle Schäden die Ihr oder Dritten durch die Errichtung, den Betrieb oder durch die Instandsetzung entstehen (§ 89 WHG).
6. Die Beschneigungsanlage ist so zu betreiben, dass die Anforderungen der 18. BImSchV (Bundesimmissionsschutzverordnung) - Sportanlagenlärmschutzverordnung – eingehalten werden.

#### Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das Landratsamt Straubing-Bogen als zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

Die Daten werden erhoben, um das wasserrechtliche Gestattungsverfahren durchzuführen bzw. die erforderliche wasserrechtliche Gestattung zu erteilen. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG) in Verbindung mit dem anzuwendenden Fachgesetz.

Weitergehende Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet auf der Homepage des Landkreises Straubing-Bogen und unter <http://www.landkreis-straubing-bogen.de/buergerservice/formulare-und-merkblaetter/> abrufen.

Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder vom behördlichen Datenschutzbeauftragten.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**S e i s s l e r**

Regierungsrat

### **Anlagen**

- 1 Antragsfertigung (Papier) i. R.
- 1 geprüfte Antragsfertigung (digital)
- 1 Kostenrechnung

## **In Abdruck:**

1. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf  
Postfach 20 61  
94460 Deggendorf

zum Gutachten vom 27.08.2024, Az.: 2.1-4543.4-SR-184-29153/2024, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

2. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München

gemäß Nr. 7.4.10.1 VVWas, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing  
Kolbstraße 5a  
94315 Straubing

zur Stellungnahme vom 11.06.2024, Az.: AELF-DS-L2.2 – 7276-3-110-2, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

4. Bezirk Niederbayern  
Fachberatung für Fischerei  
Postfach  
84023 Landshut

zur Stellungnahme vom 27.06.2024, Az.: 21-8-24-0972 Ma/Te, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

5. Gemeinde Sankt Englmar  
Rathausstraße 6  
94379 Sankt Englmar

zur Stellungnahme vom 10.07.2024 mit der Bitte um Kenntnisnahme sowie Bekanntmachung und Auslegung der Ausfertigung des Bescheides.

6. Sachgruppe 22/1  
- Fachlicher Naturschutz -  
i m H a u s e

zur Stellungnahme vom 04.09.2024 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

7. Sachgruppe 22/2  
- Technischer Umweltschutz -  
i m H a u s e

zur Stellungnahme vom 27.05.2024 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

8. Sachgebiet 61  
- Hygiene, Infektionsschutz -  
i m H a u s e

zur Stellungnahme vom 04.06.2024 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

9. Sachgebiet 21  
- Wasserrecht -  
i m H a u s e

zur Führung des Wasserbuchblattes A 968.